

E.U.R.: Deutsche Präsidentschaft endete nach sechsjähriger Amtszeit in Freiburg

Jean-Jacques Kuster aus Straßburg (Frankreich) wurde zum neuen Präsidenten gewählt



Foto: E.U.R.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des E.U.R.-Kongresses 2013 in Freiburg

Mit dem diesjährigen Kongress der Europäischen Union der Rechtspfleger (E.U.R.) vom 4. bis zum 8. September 2013 in Freiburg endete die deutsche Präsidentschaft turnusgemäß. Nach **Karl Weber** (1967 bis 1975), **Karl Weiß** (1983 bis 1989) war der ehemalige Vorsitzende des VRB, **Thomas Kappl**, seit 2007 der dritte deutsche Präsident. An seiner Seite standen **Adelheid Hell** als Generalsekretärin und **Manila Harder** als Schatzmeisterin.

Unter dem Thema „Der Europäische Rechts-
pfleger als unabhängiges Organ der Rechtspflege
in einer effizienten Justiz in Europa“ konnte die
E.U.R. wieder einen für die europäische Justiz
sehr gewinnbringenden Kongress veranstalten.
Hochrangige Grußredner aus Politik und
Gewerkschaften begrüßten die Teilnehmerinnen
und Teilnehmer, darunter auch Ehrengäste, wie
Eberhard Desch als Vertreter der
Bundesministerin der Justiz; Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger, **Klaus Dauderstädt**, Bundes-

vorsitzender des dbb beamtenbundes und
tarifunion, **Dr. Andreas Singer**, Vertreter des
Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württem-
berg, die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen
des Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und der
FDP, die Vertreter der Stadt Freiburg sowie die
Präsidenten der Gerichte in Freiburg.

John Stacey, der Präsident der Europäischen
Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ),
Europarat, Straßburg, stellte in seinem

Festvortrag zwar fest, dass das Berufsbild des Rechtspflegers oder der vergleichbaren Berufe in Europa noch zu wenig bekannt sei, betonte dafür aber umso deutlicher, wie wichtig deren Rolle neben dem richterlichen Dienst für eine effiziente und gut funktionierende Justiz sei. Besonders in Deutschland und in Österreich seien die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in vielen Justizbereichen alleiniges und sachlich unabhängiges Entscheidungsorgan. Mit dem Grünbuch habe die E.U.R. einen wichtigen Beitrag zur Diskussion über die Effizienz in der Justiz der jeweiligen Mitgliedstaaten geleistet.



Foto: E.U.R.

In lockerer Gesprächsatmosphäre: Jean-Jacques Kuster, John Stacey und Thomas Kappl

Der scheidende Präsident Thomas Kappl bekräftigte in seiner Rede die gute Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Mitgliedstaaten und verabschiedete sich – auch im Namen der Generalsekretärin Heidi Hell und der Schatzmeisterin Manila Harder – nach einer Amtszeit von sechs Jahren mit dem Wunsch, dass die Bestrebungen der Harmonisierung des Rechts und der Berufsbilder in der Justiz, insbesondere des Rechtspflegers, von dem neuen Präsidenten fortgeführt werden.

Die Nachfolge im Amt des Präsidenten übernahm **Jean-Jacques Kuster**, Straßburg, der mehrheitlich mit 11 von 14 Stimmen gewählt wurde. Kuster wird unterstützt von **Maryse Galon**, Laval, Generalsekretärin, und **Catherine Oberzusser**, Colmar, Schatzmeisterin. Kuster hat eine große Erfahrung in der europäischen Justizpolitik. Er unterstützte auch den scheidenden Präsidenten in vielen Aufgaben und wird die Politik der E.U.R. erfolgreich fortsetzen.

Abschließend dankte der Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR), **Wolfgang Lämmer**, Thomas Kappl für die geleistete Arbeit mit den Worten: „Er hat es wie kein anderer geschafft, dieser Organisation ein breites und respektiertes Profil in Europa zu geben. Die vergangenen sechs Jahre seiner Präsidentschaft haben der E.U.R. ein neues, anerkanntes und vor allem leuchtendes Gesicht verliehen.“ Lämmer bezeichnete Kappl weiterhin als unermüdlichen Wanderer zwischen den Akteuren der europäischen Justizpolitik, denn er habe sich für die Organisation und für die Sache aufgerieben und nie geschont.

Auch die kommissarische Vorsitzende des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB), **Diana Böttger**, sprach Thomas Kappl höchste Anerkennung aus. „Die Leistungen von Thomas Kappl verdienen nicht nur Respekt und Anerkennung, sondern vor allem großen Dank. Er hat es immer verstanden, mit viel Scharfsinn und menschlicher Wärme für seine Überzeugungen einzutreten und es so – zusammen mit seiner Mannschaft – geschafft, das Berufsbild des Rechtspflegers europaweit bekannt(er) zu machen und zu institutionalisieren. Dem neuen Präsidenten der E.U.R., Jean-Jacques Kuster, und seinem Team wünsche ich – auch im Namen des gesamten Vorstands – ein ebenso gutes Gelingen“, so Böttger Anfang September in Leipzig.

Die E.U.R. repräsentiert den Beruf des Rechtspflegers bzw. vergleichbarer Justizbeamter, die Aufgaben in der Rechtsprechung und Verwaltung wahrnehmen. Neben Berufsverbänden aus mehreren europäischen Ländern hat sie assoziierte Mitglieder auf der ganzen Welt, wie etwa in Japan, Südkorea, Mali und Chile. Die E.U.R. leistet einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung eines gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in Europa. Mit ihrem Engagement fördert sie den Gedankenaustausch und die persönlichen Bindungen zwischen den Berufsverbänden über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg. Das Grünbuch zur Einführung eines europäischen Rechtspflegers ist richtungweisend bei der Weiterentwicklung des Rechtspflegerrechts in Europa und hat daher die volle Unterstützung des VRB.

VRB begrüßt Entscheidung des BVerwG zum Aufwendungsersatz bei privater Kinderbetreuung

Eltern, deren Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz nicht erfüllt wird, können die Kosten für eine selbst beschaffte private Alternative in bestimmten Fällen auf die Kommunen abwälzen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht am 12. September 2013 entschieden und festgestellt, unter welchen Voraussetzungen ein bundesrechtlicher Anspruch auf Aufwendungsersatz bestehen kann. Dem Urteil könnte weitreichende Bedeutung zukommen, denn seit dem 1. August 2013 haben bundesweit alle Kinder in einem Alter zwischen einem und drei Jahren Anspruch auf einen Krippenplatz.



Foto: Stephanie Hofschlaeger / pixello.de

Bald weniger Schlange stehen für einen Betreuungsplatz?

Im Streitfall ging es um den Ersatz der Aufwendungen, die durch die Unterbringung der damals zweijährigen Tochter in der Kinderkrippe einer privaten Elterninitiative von April bis Oktober 2011 entstanden sind. Die Eltern ließen die Tochter dort betreuen, weil die beklagte Stadt Mainz während dieser Zeit keinen Krippenplatz zur Verfügung stellen konnte. Das hier anwendbare Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz sieht vor, dass Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindertagesstätte haben. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte verpflichtet, die in dem genannten Zeitraum entstandenen Aufwendungen für die private Kinderkrippe in Höhe von ca. 2.200 € zu erstatten. Dieses Urteil hat das Oberverwaltungsgericht im Ergebnis bestätigt. Die Beklagte habe den nach Landesrecht bestehenden und von der Mutter rechtzeitig geltend gemachten Anspruch auf einen Kindergartenplatz nicht

erfüllt. Deshalb müsse sie die Kosten des selbst beschafften Ersatzplatzes in einer privaten Kinderkrippe übernehmen. Die hiergegen eingelegte Revision der beklagten Stadt hat das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen (Az. BVerwG 5 C 35.12).

Der Senat hat festgestellt, dass sich der bundesrechtliche Anspruch auf Aufwendungsersatz aus einer entsprechenden Anwendung des § 36 a Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch ergibt. Allerdings stellten die Richter auch klar, dass einige Voraussetzungen für die Übernahme der Aufwendungen erfüllt sein müssten. Zum einen müssen Sorgeberechtigte den Betreuungsbedarf des Kindes den Städten und Gemeinden rechtzeitig anzeigen und zum anderen nachweisen, dass die Deckung des Bedarfs keinen weiteren Aufschub duldet.

Die kommissarische Vorsitzende des VRB, **Diana Böttger**, die sich in ihrer Verbandspolitik insbesondere für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie einsetzt, begrüßte die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts: „Das Urteil wird bundesweit dazu führen, dass die Städte und Gemeinden den Ausbau der Betreuungsplätze für Kleinkinder weiter vorantreiben oder sich gar um weitere Optionen bemühen, um gegebenenfalls kostspielige Erstattungen umgehen zu können.“



dbb Bundesvorstand: Neue Bundesregierung erhält konkrete Vorschläge zur Zukunft des öffentlichen Dienstes

Auf der Sitzung des dbb Bundesvorstands am 17. September 2013 in Berlin hat der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt angekündigt, der neuen Bundesregierung offensiv konkrete Vorschläge zur Zukunft des öffentlichen Dienstes zu unterbreiten. „Wir brauchen ein Konzept, das die finanziellen Rahmenbedingungen, die demografische Entwicklung und besonders die berechtigten Interessen der Beschäftigten unter einen Hut bringt. Der dbb wird die Debatte darüber weiter führen und ihr zusätzlichen Schwung verleihen“, so Dauderstädt.



Foto: dbb / Jan Brenner

Die Sitzung des dbb Bundesvorstands in Berlin

Für die notwendigen Reformen in der kommenden Legislaturperiode werde der dbb sich weitere Partner suchen, um einen möglichst

breiten Konsens und damit langfristige Lösungen für den öffentlichen Dienst zu finden. „Die Föderalismusreform ist nicht der Weisheit letzter Schluss, das sehen wir heute sehr deutlich. Hier gilt es nachzubessern“, so Dauderstädt.

„Die Altschulden-Thematik ist ebenfalls nicht vom Tisch“, mahnte der dbb Chef. Bereits vor über einem Jahr habe der dbb das Thema mit der Kirchhof-Studie auf der politischen Agenda platziert. „Leider erkenne ich nicht, dass die Politik sich dem in vollem Umfang stellt. Dabei ist eine gesellschaftliche Debatte über den Umgang mit den Altschulden unausweichlich.“

Nach mehrjährigen Verhandlungen: Entgeltordnung für Beschäftigte des Bundes soll 2014 in Kraft treten

„Die Beschäftigten des Bundes erhalten nach mehrjährigen Verhandlungen eine neue, moderne Entgeltordnung“, sagte der Fachvorstand Tarifpolitik und Zweite Vorsitzende Willi Russ, der für den dbb die entsprechenden Gespräche führte, am 10. September 2013 in Berlin. „Gemeinsam mit Vertretern von ver.di, dem Bundesinnenministerium und dem Bundesfinanzministerium haben wir in der vergangenen Woche in allen wesentlichen Punkten eine Tarifeinigung erzielt.“



Foto: dbb

Der dbb erfolgreich am Verhandlungstisch

Demnach soll die neue Entgeltordnung, die

anhand von verschiedenen Merkmalen die Zuordnung einer Tätigkeit zu den Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) beim Bund regelt, zum Jahresbeginn 2014 in Kraft treten.

Als besonderen Erfolg wertete Russ, dass die stufengleiche Höhergruppierung zum 1. März 2014 durchgesetzt werden konnte. Das bedeutet: Beschäftigte, die in eine neue Entgeltgruppe aufsteigen, werden in die gleiche Stufe eingeordnet wie bei ihrer vorherigen Entgeltgruppe. Dadurch haben Beschäftigte die

Möglichkeit zu deutlich höheren Einkommenszuwächsen, wenn sie höherwertige Aufgaben übernehmen.

Der Bund übernimmt desweiteren wichtige Regelungen der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der Länder (TV-L), etwa in Bezug auf die Wahrung bis zu sechsjähriger

BAT-Aufstiege und Vergütungsgruppenzulagen. Berücksichtigt wurden dabei bundesspezifische Besonderheiten. Diese besonderen Tätigkeitsmerkmale haben zum Teil eine höhere Bewertung bekommen.

Weitere Details der Einigung auf www.dbb.de.

Bürgerbefragung öffentlicher Dienst 2013: Beamte legen im Ansehen der Bürger deutlich zu

Der öffentliche Dienst in Deutschland hat im Ansehen der Bürgerinnen und Bürger weiter zugelegt. „Das ist eine erfreuliche Entwicklung, die ausgebaut werden muss und auch künftig nicht aufs Spiel gesetzt werden darf“, sagte der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt bei der Vorstellung der diesjährigen „Bürgerbefragung öffentlicher Dienst“ am 27. August 2013 in Berlin.

„Die große Mehrheit der Behördenbesucher ist mit den Leistungen der Kolleginnen und Kollegen zufrieden“, konstatierte Dauderstädt. So geben 87 Prozent der Befragten an, dass sie von den Mitarbeitern freundlich behandelt wurden. 87 Prozent haben den Eindruck, dass die Mitarbeiter für ihre Tätigkeit gut ausgebildet und qualifiziert sind. 69 Prozent sagen, ihre Angelegenheit sei sofort bearbeitet worden. „Vor allem aber hält die übergroße Mehrheit der Deutschen (81 Prozent) eine starke öffentliche Verwaltung für unerlässlich“, hob Dauderstädt hervor.

„In puncto Privatisierung sind sich die Bürger gleichfalls einig: 76 Prozent meinen, nur ein starker Staat kann vor den Auswirkungen einer ausufernden Globalisierung schützen und der Anteil derer, die für weitere Privatisierungen öffentlicher Dienstleistungen sind, ist gegenüber den Vorjahren auf einen neuen Tiefpunkt von 12 Prozent gesunken“, so Dauderstädt weiter.

„Auch in der Kategorie 'Beamtenprofil' nehmen die positiven Bewertungen stetig zu, die negativen weiter ab“, stellte der dbb Chef fest.

79 Prozent finden die Beamten pflichtbewusst, 72 Prozent zuverlässig, 68 Prozent kompetent, während 6 Prozent sie als schlecht und 16 Prozent als überflüssig bezeichnen. „Im Vergleich zu unserer ersten Umfrage aus dem Jahr 2007 freut uns besonders, dass alle positiven Eigenschaften heute deutlich häufiger, alle negativen immer seltener genannt werden“, hob Dauderstädt hervor.

Wie bei den vergangenen Erhebungen wurde auch nach den Berufsgruppen mit dem höchsten Ansehen gefragt. Unangefochten steht im Berufe-Ranking der Feuerwehrmann auf Platz eins, gefolgt von Kranken- beziehungsweise Altenpfleger, Arzt, Erzieher und Polizist. Zu den „Gewinnern“ seit 2007 zählen „klassische Staatsdiener“ wie Müllmänner, Briefträger und Lehrer, aber auch „Beamte“ als solche. Verschlechtert hat sich dagegen das Ansehen unter anderen von Bankangestellten, Steuerberatern und Managern.

Die „Bürgerbefragung öffentlicher Dienst 2013. Einschätzungen, Erfahrungen und Erwartungen“ zum Download: www.dbb.de.

EuGH: Urlaubsansprüche beim Übergang in Teilzeit dürfen nicht gekürzt werden

Für das höchste europäische Gericht steht die Sache fest: All jenen, die ihre Arbeit nach einer Erziehungspause aus familiären Gründen reduzieren, darf bestehender Urlaub nicht nachträglich gekürzt werden. Am 13. Juni 2013 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) dies in der Rechtssache Brandes festgestellt. Damit präzisieren die europäischen Richter ihre bisherige Rechtsprechung zum Erhalt von Urlaubsansprüchen beim Übergang zur Teilzeitbeschäftigung und stärken den Erhalt der Urlaubsansprüche beim Wechsel zu einer niedrigeren Arbeitszeit. Die dbb bundesfrauenvertretung drängt nun auf eine zügige Anpassung der deutschen Rechtsvorschriften.

Im verhandelten Fall hatte eine Beschäftigte des Landes Niedersachsen geklagt (BAG, Urteil vom 28. April 1998, Aktenzeichen: 9 AZR 314/97). Nach der Rückkehr aus der Elternzeit verringerte sie ihren Beschäftigungsumfang auf eine Teilzeitbeschäftigung mit nur noch drei statt fünf Wochenarbeitstagen. Der Arbeitgeber hatte entsprechend der Rechtsprechung des BAG den bestehenden Urlaubsanspruch auf die neue Arbeitszeit umgerechnet und nur noch einen entsprechend verminderten Urlaub gewährt. Die Klägerin hatte sich gegen diese Umrechnung ihres Urlaubsanspruchs gewandt. Im Ausgangsverfahren hatte das Arbeitsgericht Nienburg den EuGH um Vorabentscheidung ersucht, wie vor dem Hintergrund der sogenannten Tirol-Entscheidung vom 22. April 2010 (Aktenzeichen: C-486/08) das einschlägige Unionsrecht auszulegen ist.

Im aktuellen Referenzurteil hatte der EuGH bereits 2010 – über ein Vorabentscheidungsersuchen aus Österreich – klar Stellung für den Erhalt von Urlaubsansprüchen bezogen: Der Anspruch auf Jahresurlaub, der während einer Vollzeitbeschäftigung erworben wurde, dürfe beim Übergang in eine Teilzeitbeschäftigung nicht gemindert werden, wenn die Inanspruchnahme des Urlaubs vorher nicht möglich war. Auch dürfe dies nicht dazu führen, dass der Arbeitnehmer den bereits erworbenen Urlaub nur mit geringerem Urlaubsentgelt verbrauchen kann, urteilten die europäischen Richter.

EuGH stärkt Erhalt von Urlaubsanspruch

Mit dem Beschluss vom 13. Juni 2013 in der Rechtssache Brandes stellte der EUGH nun

darüber hinaus fest, dass es gegen europarechtliche Bestimmungen verstoße, wenn – wie derzeit nach deutschem Recht – ein aus der Vollzeitbeschäftigung erworbener Urlaubsanspruch bei einer Verminderung der Wochenarbeitstage entsprechend der Teilzeitquote verringert wird. Diese Umrechnung stelle eine unzulässige Verminderung des erworbenen Urlaubsanspruches dar.

dbb bundesfrauenvertretung: Rechtsschritt ist notwendig

Eine schnelle Überführung des europäischen Urteils in deutsches Recht forderte jüngst die dbb bundesfrauenvertretung. „Der EuGH stärkt durch diese Rechtsprechung die Rechte der Beschäftigten und sorgt dafür, dass bereits angefallener Urlaub in voller Höhe erhalten bleibt, auch wenn eine verringerte Arbeitszeit vereinbart wird. Ich habe bei der bisherigen BAG-Rechtsprechung nie einsehen können, weshalb bereits erdienter Urlaub – beispielsweise im Anschluss an eine Elternzeit – teilweise untergeht, nur weil eine niedrigere Arbeitszeit vereinbart wird. Der neue Beschluss des EuGH ist aus meiner Sicht ein notwendiger und guter Schritt in die richtige Richtung“, kommentierte Helene Wildfeuer, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, das EuGH-Urteil. Sie drängt nun auf eine entsprechende Anpassung der deutschen Rechtsnormen und Dienstverordnungen.

(EuGH, Urteil vom 13. Juni 2013, Aktenzeichen: C-415/12)

Quelle: dbb bundesfrauenvertretung, aus *frauen im dbb* 07/13, www.frauen.dbb.de.



Grippeschutzimpfung als dienstliche Veranstaltung

Lässt sich ein Beamter bei einer vom Dienstherrn organisierten Impfung gegen die echte Virusgrippe impfen und führt dies zu gesundheitlichen Schäden, können diese unter bestimmten Voraussetzungen als Dienstunfall anerkannt werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 29. August 2013 entschieden.



Foto: Michael Grabscheidt / pixelio.de

Der Kläger, ein inzwischen pensionierter Polizeivollzugsbeamter, hatte sich im November 2005 während seiner Dienstzeit vom Polizeiarzt in den Räumen des polizeiärztlichen Dienstes gegen die Virusgrippe impfen lassen. Auf die kostenlose Schutzimpfung war der Kläger durch einen Aushang im Polizeirevier aufmerksam geworden. Im Jahr 2006 trat beim Kläger eine Störung der gesamten Motorik der rechten Körperhälfte auf. Ursache hierfür war eine Entzündung des Rückenmarks, die der Kläger auf die Schutzimpfung zurückführt.

Die Behörde hat den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Dienstunfall abgelehnt. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht darauf verwiesen, dass der erforderliche enge Zusammenhang mit dem Dienst nicht gegeben und die Impfung dem privaten Lebensbereich des Klägers zuzurechnen sei.

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil aufgehoben und das Verfahren an das Oberverwaltungsgericht zur weiteren Klärung des Sachverhalts

zurückverwiesen. Der besondere Schutz des Dienstunfallrechts soll dem Beamten nur dann zugute kommen, wenn sich der Unfall in der vom Dienstherrn beherrschten Risikosphäre ereignet hat. Die in der Rechtsprechung regelmäßig zur Abgrenzung der dienstlichen von der privaten Sphäre herangezogenen Kriterien der Dienstzeit und des Dienstortes führen hier nicht zur Annahme eines Dienstunfalls. Denn der Ort der Impfung war zu diesem Zeitpunkt nicht der Dienstort des Klägers. Der Dienstherr hatte die Impfung weder angeordnet noch im Hinblick auf die besonderen Gefährdungen von Polizeivollzugsbeamten auch nur empfohlen. Nach dem Gesetz ist ein Beamter aber auch dann geschützt, wenn er an einer dienstlichen Veranstaltung, wie z. B. an einem Betriebsausflug, teilnimmt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Schutzimpfung als eine solche dienstliche Veranstaltung angesehen, weil sie vollständig in der Verantwortung des Dienstherrn lag. Dieser hatte die Impfung seinen Bediensteten angeboten, den Impfstoff bestimmt, das Personal und die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt und auch die Kosten übernommen. Außerdem lag die Impfung auch im dienstlichen Interesse, weil davon auszugehen ist, dass geimpfte Bedienstete ein geringeres Risiko haben, krankheitsbedingt auszufallen.

Das Oberverwaltungsgericht hat nunmehr zu klären, ob die Schutzimpfung tatsächlich die wesentliche Ursache für die erheblichen gesundheitlichen Probleme des Klägers ist.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 59/2013 zu [BVerwG 2 C 1.12](#).

Namen und Nachrichten

Elke Koch, Bundesvorsitzende der Deutschen Justiz-Gewerkschaft (DJG), ist am 7. September 2013 von ihrem Amt zurückgetreten. Ihre Aufgaben werden bis auf Weiteres vom stellvertretenden DJG-Bundesvorsitzenden **Emanuel Schmidt** übernommen.

Verbot einer altersdiskriminierenden Bezahlung

Am 19. September 2013 fand beim EuGH eine Erörterung der Rechtssache Altersdiskriminierung und Vereinbarkeit der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin mit europäischem Recht statt; mit einer Entscheidung ist zwischen März und Juni 2014 zu rechnen.

Wie im **VRB Aktuell 6/2012** berichtet, hatte das Verwaltungsgericht Berlin mehrere Klageverfahren (keine dbb-Verfahren) von Beamten des Landes Berlin ausgesetzt und den Europäischen Gerichtshof um Klärung gebeten, ob die Bemessung des Grundgehalts nach Besoldungsdienstalter und ein darauf aufbauendes Überleitungsrecht mit Besitzstandswahrung und Erhalt des bis dahin erworbenen Grundgehaltes eine Altersdiskriminierung darstellt – und welche Folgen damit gegebenenfalls verbunden sind. In den zur Entscheidung stehenden Rechtssachen ist damit die Frage zu klären, ob die aufsteigende Besoldungsordnung A (früher nach Lebensalter, zwischenzeitlich nach Erfahrung) des Landes Berlin gegen das umfassende Verbot einer ungerechtfertigten Diskriminierung wegen Alters (Richtlinie 2000/78/EG) verstößt.

Die Kläger sehen eine Diskriminierung nach altem Recht und eine Fortsetzung der Diskriminierung im neuen Recht durch die Überleitungsregelungen. Als Rechtsgrundlage wird das Unionsrecht selbst angesehen und als Rechtsfolge eine Anpassung nach oben begehrt.

Demgegenüber verneinen Vertreter des Landes Berlin und der Bundesregierung eine

Diskriminierung und verweisen auf Unterschiede der Besoldungssysteme. Diese umfassten u. a. die Berücksichtigung von Erfahrungszeiten und die Tatsache, dass auch das alte System einen Leistungsaufstieg ermöglicht habe. Zudem entspräche das neue Besoldungssystem der Neuregelung bei den Angestellten, welche vom EuGH auch hinsichtlich der Überleitung nicht beanstandet wurde. Auch werde im neuen Besoldungssystem die Zeitdauer bis zum Erreichen der letzten Stufe deutlich verkürzt, da es statt zwölf nunmehr acht gleichmäßige Stufen für alle Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gebe.

Eine eindeutige Tendenz kann aus der mündlichen Verhandlung nicht abgeleitet werden; insbesondere ist völlig offen, ob und wie für den Fall der Feststellung eines Verstoßes gegen die Antidiskriminierungsrichtlinie die Rechtsfolgen aussehen können/müssen. Der Generalanwalt wird seinen Schlussantrag voraussichtlich am 28. November 2013 stellen, so dass – aufgrund der üblichen Verfahrenszeit – mit einer Entscheidung bis Juni 2014 zu rechnen ist.

Über den Fortgang wird berichtet.

VRB Aktuell

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst**,
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937 223

Büro Berlin: Hattenheimer Straße 16 b, 13465 Berlin, Tel: 030 / 40 63 28 41

Internet: www.vrb.de E-Mail: post@vrb.dbb.de

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, E-Mail: eickhoff@vrb.dbb.de

Der VRB: **Kommissarische Vorsitzende**
und Geschäftsführerin: Dipl.-Rpfl. 'in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Kassenführerin: Dipl.-Rpfl. 'in Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212
Abteilung Berlin-Leipzig: Dipl.-Rpfl. 'in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Abteilung Karlsruhe: Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721 / 159-4104
Abteilung Kassel-Erfurt: Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Glatzer Str. 8, 34225 Baunatal., Tel: 05601 / 8 95 48 89
Abteilung München: Dipl.-Rpfl. 'in Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212